

## FAQ – Veröffentlichung 25.01.2024 Transformation der Wirtschaft (TDW) 3. Ausschreibung

Fragen und Antworten werden hier anonymisiert veröffentlicht:

### 1.) *Besteht die Möglichkeit einer individuellen Beratung?*

Da es sich um eine diskriminierungsfreie Ausschreibung handelt, ist eine individuelle Beratung nicht möglich. Bitte orientieren Sie sich am Leitfaden und den Online-Beratungsterminen (veröffentlicht auf der KPC-Homepage). Antworten auf eingegangene Fragen werden hier (FAQ) veröffentlicht.

### 2.) *Kann eine komplett neue Anlage eingereicht werden, also eine Anlage ohne historische Daten?*

Da es bei einer Neuanlage zu keiner Einsparung an THG-Emissionen gegenüber einer bestehenden Anlage kommt, ist dies nicht möglich. Es sei denn, es wird nachweisbar eine andere Anlage -mit historischen Daten- vom antragstellenden Unternehmen eingestellt. (Standortverlagerung).

### 3.) *Gibt es hinsichtlich einer Förderung Kombinationsmöglichkeiten mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)?*

Lt. Leitfaden 3.4, - Maßnahmen, die im Rahmen des Erneuerbaren Ausbau Gesetz (EAG) gefördert werden können (Ausnahme siehe Kapitel 2.2), sind von der Teilnahme an dem Programm ausgeschlossen.

Wenn eine Möglichkeit der Förderung durch das EAG besteht, kann dieser Teil des Projektes / der Investition nicht durch das Programm „Transformation der Wirtschaft“ gefördert werden.

Folgend eine Aufstellung der möglichen Förderungen durch das EAG:

#### ❖ Im EAG verankerte Investitionszuschüsseverordnung Strom

Die Verordnung regelt die Durchführung und Abwicklung von Investitionszuschüssen für:

- die Neuerrichtung und Erweiterung von **PV-Anlagen** mit einer Engpassleistung bis 1 MW<sub>peak</sub> und die dazugehörige Neuerrichtung von **Stromspeichern** mit einer Speicherkapazität bis 50 kWh

Bemerkungen:

- Förderung eines Stromspeichers nur in Kombination mit der Förderung einer PV-Anlage möglich.
- Förderbegrenzung: Verfügt die Anlage über einen Stromspeicher von mindestens 0,5 kWh pro kW<sub>peak</sub> installierter Engpassleistung, kann für Stromspeicher bis zu einer Speicherkapazität von 50 kWh pro Anlage zusätzlich ein Investitionszuschuss gewährt werden.

- die Neuerrichtung und Revitalisierung von **Wasserkraftanlagen** bis 25 MW

Bemerkungen:

- Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung über 2 bis 25 MW: zeitlich bis max. Ende 2023 beschränkte Förderschiene oder bis die Mittel ausgeschöpft sind.

- Förderung ökologische Maßnahmen (Fischaufstieg) im Zuge von Revitalisierungen bzw. “Neuerrichtungen unter Verwendung eines bestehenden Querbauwerks“ über UFG berücksichtigt, bei Neuerrichtungen (ohne Verwendung bestehendes Querbauwerk) über EAG.
  - Förderung von Pumpspeicherkraftwerken ist nicht vorgesehen.
  - die Neuerrichtung von Windkraftanlagen mit einer Engpassleistung von 20 kW bis 1 MW
  - die Neuerrichtung von **Biomasseanlagen** mit einer Engpassleistung bis 50 kW<sub>el</sub> und die Erweiterung von Biomasseanlagen für die ersten 50 kW<sub>el</sub> Engpassleistung der Erweiterung
- Bemerkung:
- Zusätzliche Fördervoraussetzungen u.a. nach Brennstoffnutzungsgrad, Art des Brennstoffs, Stand der Technik, Konzept der Rohstoffversorgung

Informationen zu diesen Förderschwerpunkten finden Sie auf der Homepage der EAG-Abwicklungsstelle ([www.eag-abwicklungsstelle.at/](http://www.eag-abwicklungsstelle.at/)).

#### ❖ Im EAG verankerte Marktprämienverordnung

Die Verordnung regelt die Höhe der anzulegenden Werte bzw. Höchstpreise für Gebote (sowie die diesbezüglich relevanten Korrekturfaktoren/Abschlagswerte), Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Gewährung von Marktprämien für:

- die Neuerrichtung und Erweiterung von **PV-Anlagen** ab 10 kW<sub>peak</sub>
  - die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von **Wasserkraftanlagen** bis 25 MW sowie bei größeren Anlagen die „ersten 25 MW“
  - die Neuerrichtung und Erweiterung von Windkraftanlagen
  - die Neuerrichtung und Repowering von **Biomasseanlagen** bis 5 MW sowie bei größeren Anlagen die „ersten 5 MW“
- Bemerkung:
- Zusätzliche Fördervoraussetzungen u.a. nach Brennstoffnutzungsgrad, Art des Brennstoffs, Stand der Technik, Konzept der Rohstoffversorgung

- die Neuerrichtung von **Biogasanlagen** mit vor-Ort-Verstromung bis 250 kW<sub>el</sub> (sofern Anlage mehr als 10 km vom nächsten Anschlusspunkt an das Gasnetz entfernt)

Bemerkung:

- Zusätzliche Fördervoraussetzungen u.a. nach Brennstoffnutzungsgrad, Art des Brennstoffs, Stand der Technik, Konzept der Rohstoffversorgung

- Nachfolgeprämien für **Biomasse- und Biogasanlagen**
- **Wechselmöglichkeit** für geförderte Anlagen nach dem **ÖSG 2012**

#### ❖ Im EAG verankerte Fördermöglichkeit für Erneuerbares Gas

- Investitionszuschüsse für die Umrüstung bestehender Biogasanlagen

- Investitionszuschüsse für zu errichtende Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas

4.) *In Bezug zu Frage FAQ 3.) -Gibt es eine nähere Definition zur Abgrenzung zum EAG bezüglich Netzeinspeisung?*

Bezüglich der Netzeinspeisung und einer Fördermöglichkeit in der TDW gelten folgende Punkte:

- PV-Anlagen zur Stromproduktion, die an das öffentliche Netz oder Bahnstromnetz angeschlossen sind, können im Rahmen des EAGs gefördert werden. Daher sind diese Maßnahmen nicht antragsberechtigt.
- PV-Anlagen, die nicht an das öffentliche Netz oder Bahnstromnetz angeschlossen sind, sind im EAG nicht erfasst. Daher sind diese Maßnahmen antragsberechtigt.
- Batteriespeicher ab 50 kWh sind im EAG nicht erfasst. Daher sind diese Maßnahmen antragsberechtigt.
- Biomasseanlagen, die an das öffentliche Netz oder Bahnstromnetz angeschlossen sind, können im Rahmen des EAGs gefördert werden, indem die „ersten 5 MW“ förderfähig sind. Daher sind diese Maßnahmen nicht antragsberechtigt.
- Biomasseanlagen ab 50 kW, die nicht an das öffentliche Netz oder Bahnstromnetz angeschlossen sind, sind im EAG nicht erfasst. Daher sind diese Maßnahmen antragsberechtigt.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten:

- lt. Leitfaden 2.3, - Die Darstellung der THG-Einsparung hat über historische Betriebsdaten zu erfolgen.
- lt. Leitfaden 2.2, - Eine Inanspruchnahme einer Tarifförderung für den erzeugten Strom für die Vertragslaufzeit von 10 Jahren ist nicht zulässig.
- lt. Leitfaden 3.4, -. Die Inanspruchnahme von Förderungen durch andere öffentliche Rechtsträger für dieselben Investitionskosten ist nicht zulässig.

5.) *Können in dieser Ausschreibung z.B. Investitionen im folgenden Kontext potenziell gefördert werden:*

- a) *die Umstellung von gasbasierter Beheizung von groß-industrieller Ofeninfrastruktur auf elektrische Beheizung mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen*
- b) *Demontage alter gas-/ölbefuerter Dampfkessel und der Neubau eines Elektrokessels für die Wärmeerzeugung*
- c) *eine Wasserstoffherstellungsanlage für die Substitution von Prozessgas*
- d) *eine Rauchgaskondensationsanlage als Energieeffizienzmaßnahme*

Im Rahmen der 3. Ausschreibung sind diese Projektbeispiele antragsberechtigt. Bitte beachten Sie den Leitfaden hinsichtlich des Ablaufs der Ausschreibung und der Ausschreibungskriterien.

6.) *Wie werden die THG-Einsparungen von Pilot-/Demo-Anlagen dargestellt, die nicht über einen Zeitraum von 10 Jahren betrieben werden?*

Auch Demo-/Pilot-Anlagen müssen die THG-Reduktion über einen Zeitraum von 10 Jahren nachweisen. Ist ein Betrieb der Anlage über einen kürzeren Zeitraum vorgesehen, wird für die Jahre in denen die Anlage nicht in Betrieb ist, die THG-Reduktion auf den Wert Null gesetzt.

7.) *Historische Daten: Wenn eine Anlage nach einem Umbau erst vor kurzem in Betrieb gegangen ist, sind dann die vollständigen 10 Jahre heranzuziehen (also auch die Daten vor dem Umbau relevant) oder nur jene, die den Zustand nach Umbau widerspiegeln bzw. auch den sich daraus ergebenden zukünftigen Betrieb -ohne Umsetzung der TDW-Maßnahme- beschreiben?*

Lt. Leitfaden 2.3, - Liegen bei Anlagen Betriebsdaten für einen geringeren Zeitraum als 10 Jahre vor, u. a. bei Pilot- und Demonstrationsanlagen, werden die Betriebsdaten aus diesem Zeitraum herangezogen.

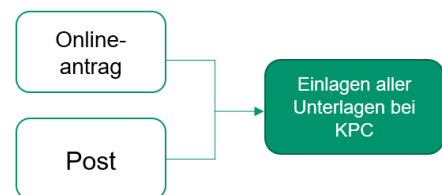
In diesem Zusammenhang sind auch Anlagen zu verstehen, die z.B. innerhalb der letzten 10 Jahre umgebaut wurden und sich daher das Wesen der Anlage verändert hat (z.B. Kapazitätsänderung, Wechsel des Primärenergieträgers). Es ist in der Beschreibung darzustellen, warum die Betriebsdaten vor dem Umbau für die Beurteilung der Maßnahme nicht herangezogen werden können. Die Betriebsdaten nach dem Umbau sowie die Betriebsdaten nach Umsetzung der Maßnahme (erzielte THG-Einsparung) müssen als Nachweis messtechnisch erfasst sein (Monitoringkonzept) und vor Auszahlung in einem Gutachten dargestellt respektive bestätigt werden.

8.) *Es ist dem Leitfaden zu entnehmen, dass die Antragsunterlagen Online einzureichen sind und das Formular der benötigten Fördersumme separat postalisch übermittelt wird. Ist das so korrekt?*

Lt. Leitfaden 2.4, -Projektanträge sind bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bis spätestens Mittwoch, 14.02.2024 online bzw. postalisch (siehe 2.4.1 und 2.4.2) einzubringen. Eine spätere Einreichung wird nicht mehr angenommen und führt automatisch zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren.

Die Einreichung des Online-Antrags ist elektronisch über die Webseite der KPC möglich.

Die Angabe der benötigten Fördersumme ist postalisch in einem separaten, verschlossenen Umschlag zu übermitteln.



9.) *Ein derzeit mit Erdgas befeuerter Kessel soll umgerüstet werden, damit Biogas zugefeuert werden kann und somit etwa 20% des Erdgases ersetzt wird (Hauptenergieträger bleibt aber weiterhin Erdgas). Ist solch eine Anlage in der Ausschreibung förderfähig oder nur dann, wenn der Betrieb zur Gänze auf erneuerbare Energieträger umgerüstet wird (kein Erdgas mehr erforderlich/möglich)?*

Eine Einreichbeschränkung bezüglich eines nicht vollständigen Ersatzes von fossiler Energie durch erneuerbare Energie liegt nicht vor. Ein Teilersatz ist ebenfalls möglich. Bitte beachten Sie den Leitfaden hinsichtlich des Ablaufs der Ausschreibung und der Ausschreibungskriterien.

*10.) Welcher Detailgrad der Unterlagen wird gefordert?*

Es sind alle im Leitfaden geforderten Punkte so darzustellen, dass eine Nachvollziehbarkeit des Projektes für Dritte möglich ist.

*11.) Welcher Wert der Durchführungsverordnung 2021/447 der Kommission muss für ETS-Projekte unterschritten werden?*

Lt. Leitfaden Tabelle 2, -Übersicht Anforderungen Reduktion der THG-Emissionen

In der *Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission* sind im *Anhang* die Benchmarks angegeben.

Es müssen die angestrebten Emissionen sowohl unter dem Wert

- „Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO<sub>2</sub>-Äquivalent/t bzw. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent/TJ)“

und gleichzeitig unter dem Wert

- „Benchmarkwert (Zertifikate/t oder Zertifikate/TJ) für den Zeitraum 2021–2025“ liegen.

Sollten angestrebte Emissionen ausschließlich unter dem Wert „Benchmarkwert (Zertifikate/t oder Zertifikate/TJ) für den Zeitraum 2021–2025“ liegen, sind Antragssteller:innen verpflichtet, eine detaillierte Erklärung bereitzustellen, die begründet, warum angestrebte Emissionen wesentlich unter der EU-Benchmark nicht erreicht werden konnten.

Liegen angestrebte Emissionen des ETS-Projekts nicht unter dem Wert „Benchmarkwert (Zertifikate/t oder Zertifikate/TJ) für den Zeitraum 2021–2025“, entspricht das ETS-Projekt nicht den Anforderungen der Förderung.

*12.) Welche Kriterien gelten als Maßstab für die Beurteilung der Erklärung, welche bereitzustellen ist, wenn der Wert „Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO<sub>2</sub>-Äquivalent/t bzw. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent/TJ)“ nicht unterschritten werden kann, jedoch der „Benchmarkwert (Zertifikate/t oder Zertifikate/TJ) für den Zeitraum 2021–2025“?*

Die Erklärung soll eine plausible Begründung, gegebenenfalls mit technischen Daten belegt, darstellen, anhand der nachvollziehbar erkennbar ist, warum ein wesentliches Unterschreiten des Benchmarkwerts nicht möglich ist.

*13.) Fragen bezüglich der zu legenden Bankgarantie:*

*Wie lautet der Name und die Anschrift der Begünstigten für die Bankgarantie?*

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9, 1090 Wien  
UID-Nr.: ATU57293011  
FN 236804t  
Handelsgericht Wien

*Welche Laufzeit muss die Bankgarantie aufweisen?*

Lt. Leitfaden 3.5, -für den Zeitraum ab Förderungseinreichung bis zum 30.04.2025. Und bei Projekten, die einen Fertigstellungstermin bis zum 30.09.2025 benötigen, ist die einredefreie Garantie mit Gültigkeit bis zum 31.10.2025 auszustellen.

*14.) Wie ist der TRL im Rahmen der Einreichung nachzuweisen?*

Lt. Leitfaden 2.4.1, - Darstellung der Umsetzungswahrscheinlichkeit und technischen Reife gemäß „technology readiness level“ (TRL). Voraussetzung ist ein TRL von 6 bis 9.

Es ist der Technologie-Reifegrad entsprechend zu beschreiben und gegebenenfalls mit geeigneten Mitteln (Gutachten, Zertifikaten, bestehende Anlagen, etc.) zu belegen.

*15.) Für Prozesskälteanlagen gilt lt. Leitfaden: Prozesskälteanlagen mit einem GWP >150 sind nicht förderungsfähig.*

*Wie verhält sich die Situation bei gleichzeitiger Nutzung eines Aggregats für Heizung und Kühlung?*

Es ist der Auslegungszustand des Aggregats ausschlaggebend. Wird das Aggregat hauptsächlich zur Wärmeversorgung eingesetzt, oder hauptsächlich zur Kühlung resp. ist der Wärmebedarf oder der Kältebedarf in [kWh] größer? Dementsprechend handelt es sich um eine Wärmepumpe oder eine Kälteanlage.

Für Wärmepumpen muss das eingesetzte Kältemittel ein GWP von weniger als 2.000 (Bestimmung nach 5.IPCC Sachstandsbericht) aufweisen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind jedenfalls einzuhalten.

*16.) Müssen sich alle Anträge mit der vollumfänglich beantragten Förderung im Budget ausgeben oder würde z.B. der letztgereichte Antrag das Restbudget erhalten, auch wenn dieses weniger als seine beantragte Fördersumme ausmacht?*

Das letztgereichte Projekt, welches nicht vollumfänglich gefördert werden kann, erhält keine Förderung. Eine Reduktion der beantragten Förderung für dieses Projekt (damit es noch im Förderbudget Platz findet) ist nicht vorgesehen.

*17.) Dürfen wir als Unternehmen auch zwei verschiedene Anträge stellen, die natürlich verschiedene Maßnahmen betreffen?*

Lt. Leitfaden 2.4, - Jedes Projekt kann nur einmalig eingereicht werden. Mehrfacheinreichungen derselben Maßnahmen werden nicht berücksichtigt und führen zum Ausschluss aus der Ausschreibung.

Eine Einschränkung auf die Anzahl der eingereichten Maßnahmen je Unternehmen gibt es nicht. Jede eingereichte Maßnahme muss die Ausschreibungskriterien erfüllen.

*18.) Ist mit der Definition lt. Zielgruppe „alle Unternehmen aus der produzierenden Wirtschaft“ nur die Produktion von technischen Produkten gemeint?*

Mit dieser Definition wird nicht ausschließlich auf Unternehmen abgestellt, die technische Produkte herstellen. Es sind alle Unternehmen angesprochen, die einen Produktionsprozess/Herstellungsprozess benötigen, bei dem THG-Emissionen entstehen und diese durch geeignete Maßnahmen reduzieren können. Darunter fallen beispielsweise auch Unternehmen, die in der Obst-, Gemüse-, Lebensmittelproduktion tätig sind, (*Anpassung Rev.02:*) bei denen prozessbedingte THG-Emissionen reduziert oder vermieden werden.



19.) *Im Leitfaden, Kapitel 2.3 ist angegeben: Die THG-Emissionen der vorgelagerten Prozessketten von „Inputs“ sind in begründeten Ausnahmen nicht zu berücksichtigen. Fallen unter „begründete Ausnahmen“ für die Nichtberücksichtigung von Inputemissionen, Emissionen, die im Ausland anfallen? -z.B. die Aufarbeitung oder bisherige Behandlung von EBS oder Biomasse oder Produktkomponenten im Ausland?*

Eine Verlagerung von Emissionen (z.B. Verschieben / Auslagern von Produktionsschritten) hin zu anderen Standorten ist jedenfalls zu vermeiden oder die anfallenden Emissionen sind in der Berechnung zu berücksichtigen.

Dabei ist es unerheblich, ob eine Verlagerung im Inland oder ins Ausland stattfindet.

Begründete Ausnahmen sind in der EU IF-Methodology unter Punkt 1.1.4 *GHG emissions that are generally excluded* angegeben.

Für beispielsweise den Einsatz von Biomasse als Brennstoff (unter *Kapitel 4 Renewable electricity, heat and cooling*, der EU IF-Methodology) ist die vorgelagerte Prozesskette entsprechend dem Punkt 4.2 zu berücksichtigen. - THG-Emissionen aus der Produktion und Bereitstellung von Brennstoffen aus Biomasse zur Umwandlung in Wärme oder Elektrizität im Jahr  $y$ , in Tonnen  $\text{CO}_2\text{äqu.}$ . Berechnet wird diese nach Gleichung [4.17] der EU IF-Methodology. Die durch den Transport der Biomasse hervorgerufenen Emissionen wird nach Punkt 1.1.6 *GHG emissions associated with transport* berücksichtigt.

20.) *Kann ein eigenständiges Energieversorgungsunternehmen, welches zu 100 % einer Gemeinde gehört einen Antrag stellen?*

Lt. Leitfaden 2.1, - Antragsberechtigt sind alle Unternehmen aus der produzierenden Wirtschaft sowie Energieversorgungsunternehmen, welche energie- und/oder prozessbedingte THG-Emissionen aufweisen und deren Betriebsstandorte bzw. Anlagen sich in Österreich befinden.

Da es sich bei dem EVU um ein eigenständiges Unternehmen handelt, ist eine Antragsstellung möglich. Die Mindestkriterien der Ausschreibung sind jedenfalls zu erfüllen.

21.) *Ein Gewerbegebiet wird von einem Energieversorgungsunternehmen mit Wärme versorgt. Es soll eine Umstellung der Brennstoffversorgung erfolgen. Es wird anstelle von Gas zukünftig Biomasse als Brennstoff eingesetzt. Ist dieses Unternehmen antragsberechtigt?*

Lt. Leitfaden 2.1, - Antragsberechtigt sind alle Unternehmen aus der produzierenden Wirtschaft sowie Energieversorgungsunternehmen, welche energie- und/oder prozessbedingte THG-Emissionen aufweisen und deren Betriebsstandorte bzw. Anlagen sich in Österreich befinden.

Die Mindestkriterien der Ausschreibung sind jedenfalls zu erfüllen.

Für Projekte mit einer geringeren THG-Einsparung empfehlen wir die UFI-Förderschwerpunkte der „Nahwärmeversorgung“ und der „Innerbetrieblichen Mikronetze“, siehe folgende Links:

- Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger:  
<https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/nahwaermeversorgung-auf-basis-erneuerbarer-energietraeger/unterkategorie-waerme-aus-erneuerbaren-ressourcen>
- Innerbetriebliche Mikronetze:  
<https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/innerbetriebliche-mikronetze/unterkategorie-waerme-aus-erneuerbaren-ressourcen>

*22.) Ein Unternehmen ist im Bereich der Logistik & Lagerung (z.B. Großhändler) von Gütern tätig. Ist dieses Unternehmen antragsberechtigt?*

Lt. Leitfaden 2.1, - Antragsberechtigt sind alle Unternehmen aus der produzierenden Wirtschaft sowie Energieversorgungsunternehmen, welche energie- und/oder prozessbedingte THG-Emissionen aufweisen und deren Betriebsstandorte bzw. Anlagen sich in Österreich befinden.

Eine Antragstellung ist daher nicht möglich.

*23.) Wie wird damit umgegangen, wenn es im Zuge der Vertragslaufzeit eine beispielsweise 2. Coronawelle gibt und diese zu stärkeren Produktionseinbußen führt?*

Generell ist eine absolute THG-Emissionsreduktion [t CO<sub>2</sub>/a] nachzuweisen. Diese Einsparung ist jedoch nicht durch einen Produktionsrückgang/-ausfall zu bewerkstelligen, sondern auf eine definierte Produktion lt. Antrag bezogen.

Für Produktionseinbußen aufgrund von Ereignissen, die eine globale Auswirkung erzeugen, wird im Anlassfall auf die Produktionseinheit abgestellt. Dies bedeutet:

- Bei ETS-Projekten gilt (unabhängig von Produktionseinbußen) die Einhaltung des relevanten ETS-Benchmark-Wertes.
- Bei Non-ETS-Projekten ist die Einsparung von 30 % gegenüber der Ausgangssituation pro Produktionseinheit nachzuweisen.

*24.) Ein Energieversorgungsunternehmen wird zusätzliche Betriebe (fossile Energiebereitstellung) an die bestehende Wärmeversorgung anschließen und im Zuge dessen, eine Umstellung auf erneuerbare Energie durchführen. Können die CO<sub>2</sub>-Emissionen der zusätzlich angeschlossenen Betriebe ebenfalls berücksichtigt werden?*

Lt. Leitfaden 2.3, - Die Darstellung der THG-Einsparung hat über historische Betriebsdaten zu erfolgen. Die Maßnahme muss am Standort der Anlage mit den historischen Betriebsdaten umgesetzt werden. Es müssen die Betriebsdaten der letzten 10 Kalenderjahre als Referenz für die in der Berechnung angeführte THG-Einsparung herangezogen werden.

Historische THG-Emissionen, die nicht vom antragstellenden Unternehmen erzeugt werden, können nicht berücksichtigt werden.

*25.) Im Zusammenhang mit FAQ Frage 24.) -können die historischen THG-Emissionen berücksichtigt werden, wenn die fossilen Energieerzeugungsanlagen vom antragstellenden Unternehmen gekauft werden?*

Siehe auch FAQ Frage 2.) → Standortverlagerung

Die historischen Betriebsdaten sind vor Antragstellung dem einreichenden Unternehmen zuzuschreiben. Daraus ergeht, dass die fossilen Erzeugungsanlagen im Eigentum des einreichenden Unternehmens sind.



26.) Können die THG-Emissionen für den Transport von Flüssiggas zum Standort für die Darstellung der Ist-Situation, also die historischen Daten, herangezogen werden?

Nein, es sind die historischen Daten der Anlage darzustellen.

27.) Die Mindestinvestitionsgrenze von € 2 Mio. muss durch eine Maßnahme an einem Standort stattfinden oder kann die gleiche Maßnahme (z.B. Austausch Gasofen mit Elektroofen) an mehreren Standorten durchgeführt werden und somit die Grenze von € 2 Mio. überschritten werden?

Jede eingereichte Maßnahme muss die Mindestkriterien erfüllen. Daher ist eine Summenbildung der Investitionen, die an mehreren Standorten durchgeführt wird, nicht möglich.

28.) Sind Planungskosten, die vor der Antragstellung beauftragt werden bzw. getragen werden (analog zur UFI) förderungsfähig? Wenn ja, gibt es eine Anerkennungsgrenze, z.B. max. 10 %?

Bezüglich der Anerkennungsgrenze der anfallenden Planungskosten gibt es keine Einschränkung. Diese können auch höher als 10 % sein.

Planungskosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme vor Antragstellung anfallen, sind förderungsfähig.

29.) Eine Anlage, die bereits eine TDW-Förderung erhalten hat, soll um eine weitere, getrennt darstellbare Maßnahme ergänzt werden. Die Umsetzungszeiträume sind gleich, so wie es auch beide Ausschreibungen verlangen. Beide Maßnahmen haben denselben direkten Einfluss auf die Anlage, sind aber im Umfang getrennt darstellbar (Einsatz von Brennstoffen). Das Monitoring erfolgt im selben Zeitraum über dasselbe Monitoringsystem. Müssen die Ergebnisse des Monitorings vom Gutachter getrennt und nach den einzelnen Maßnahmen aufgeschlüsselt werden oder kann das Gesamtergebnis für beide Maßnahmen gemeinsam dargestellt werden?

Die Ausschreibungskriterien sind für jede eingereichte Maßnahme zu erfüllen. Im Zusammenhang mit der THG-Einsparung ergibt sich daraus, dass der Umwelteffekt getrennt für jede Maßnahme dargestellt werden muss. Dies ist beispielsweise durch Erweiterung des Monitoringsystems zu bewerkstelligen.

Der Nachweis der THG-Einsparung muss auf die eingereichte Maßnahme gerichtet sein.

30.) Wenn ein Umbau einer Anlage, kürzer als ein Jahr vor der Umsetzung des Förderungsprojektes abgeschlossen wird, kann hier ein kürzerer Referenzzeitraum als ein ganzes Betriebsjahr für das Monitoring herangezogen werden?

Bei Anlagen mit Betriebsdaten für einen geringeren Zeitraum als 10 Jahre, z.B. bei Anlagen, die innerhalb der letzten 10 Jahre umgebaut wurden und sich daher das Wesen der Anlage verändert hat (z.B. Kapazitätsänderung, Wechsel des Primärenergieträgers), werden die Betriebsdaten aus diesem Zeitraum herangezogen. Eine Verkürzung des Referenzzeitraums auf Basis eines Umbaus der bestehenden Anlage ist im Antrag ausführlich zu argumentieren und zu belegen. Weiters ist der verkürzte Referenzzeitraum hinsichtlich einem Normalbetrieb der Anlage und damit repräsentativen THG-Emissionen zu argumentieren.

*31.) Eine Anlage hatte durch beispielsweise einen Brand einen teilweisen Betriebsstillstand für 2 Jahre; es konnte daher die Kapazität der Anlage nicht genutzt werden. Kann die THG-Emission dieser beiden Jahre mit beispielsweise dem Durchschnittswert der restlichen 10 Jahre erfasst werden.*

Da es durch einen Brand, zu einer nicht beeinflussbaren Betriebsänderung der Anlage kommt, kann der Durchschnittswert für diese Zeit erfasst werden. Eine Veränderung der historischen Daten auf Basis unbeeinflussbarer Umstände ist im Antrag ausführlich zu argumentieren und zu belegen. Es ist für diesen Zeitraum der Durchschnittswert der THG-Emissionen der restlichen 10 Jahre zu erfassen.

*32.) Kann in der TDW auch Infrastruktur gefördert werden? Beispielsweise ein Bahnterminal, wenn diese Investition für die Anlieferung von signifikanten Mengen Biomasse-Brennstoff für den Standort notwendig ist?*

Lt. Leitfaden 4.0, - Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art. 36, 38 und 41 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL 2022) idgF.

Da diese Ausschreibung ausschließlich für die genannten Artikel 36, 38 und 41 freigestellt wurde, ist eine Förderung von Infrastrukturmaßnahmen nicht möglich.

*33.) Wir betreiben unsere EU-ETS-Anlagen mit Energiequellen (z.B. Gas, Wärme, Strom), die einen CO<sub>2</sub>-Ausstoß bewirken. Mit unseren innovativen Projekten erzielen wir eine Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes.*

*Da für uns kein Produktbenchmark zutrifft, bitten wir um Klarstellung wie die Wärme- und Brennstoffbenchmarks rechnerisch anzuwenden sind?*

Wenn eine EU-ETS-Anlage betrieben wird, ist gemäß Emissionszertifikatesgesetz 2011 (EZG 2011) ein jährlicher Emissionsbericht / eine jährliche Emissionsmeldung vom betreibenden Unternehmen gemeinsam mit einem Prüfgutachten über die erfolgte Prüfung der Emissionen vorzulegen. Die darin enthaltene Berechnung ist anzuwenden.

Für die in der Ausschreibung der TDW geforderten Darstellung der THG-Einsparung, ist die Berechnung entsprechend dem Leitfaden anzuwenden (Methodology). Es jene Berechnungsvorlage auszuwählen, die entsprechend der Vorgehensweise im Leitdokument („Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation“; im Downloadbereich auf der Webseite der KPC verfügbar) zu verwenden ist.

*34.) Förderfähig ist der Umbau einer bestehenden Anlage und nicht eine Neuinvestition auf die grüne Wiese, welche im Vergleich zu konventionellen Maßnahmen die geforderten Einsparungen erzielt?*

Lt. Leitfaden 2.1, - Die beantragten Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen Reduktion der THG-Emissionen am Standort der Maßnahme des einreichenden Unternehmens führen.

Daher kann für eine Neu-Anlagen -auf der grünen Wiese- kein Antrag gestellt werden.

Siehe auch FAQ Frage 2.) → Standortverlagerung

35.) *Zwei bestehende, fossil befeuerte Schmelzöfen sollen durch einen effizienteren Schmelzofen mit gleicher Kapazität ersetzt werden, der teils fossil, teils mit Strom befeuert wird. Eine vollständige Elektrifizierung des Schmelzprozesses ist aufgrund der benötigten Prozessbedingungen am aktuellen Stand der Technik nicht möglich. Welche Kosten sind förderbar: die gesamten Projektkosten inkl. Schmelzofen, die Mehrkosten im Vergleich zu einem fossil befeuerten Ofen gleicher Kapazität, der ohne Strom-Befuerung wesentlich kleiner konstruiert werden könnte oder nur die Kosten für die Anlagenteile zur Teilelektrifizierung?*

Lt. Leitfaden 3.4, - Die Förderintensität ermittelt sich aus der Angabe der beantragten Förderung (siehe Kapitel 2.3) und darf im Programm „Transformation der Wirtschaft“ 80 % der beihilfenfähigen Kosten nicht übersteigen. Beihilfenfähig sind jene Kosten, welche in direktem Zusammenhang mit dem Umwelteffekt stehen.

Es handelt sich um eine wettbewerbliche Ausschreibung und die Förderhöhe ist vom antragstellenden Unternehmen zu definieren.

Es werden keine Referenzkosten abgezogen.

36.) *Eine Anlage hat in den vergangenen Jahren mehrere Optimierungsschritte durchlebt, speziell fossile Brennstoffwechsel auf EBS. So sind die THG-Emissionen kontinuierlich gesunken. Da sich mit der Änderung des Primärbrennstoffs das Wesen der Anlage geändert hat, sind für die Berechnung der THG-Einsparungen nicht die gesamten 10 historischen Jahre repräsentativ (es würde zu einer höheren berechneten THG-Einsparung kommen, als sich vom aktuellen Betriebszustand aus ergibt). Ist nun der repräsentative Brennstoffmix der historischen Daten heranzuziehen und zugleich auf die Produktionsmengen der letzten Jahre zu übertragen? -Für die kommenden 10 Jahre kann mit Jahresschwankungen derselbe Produktionsschnitt gerechnet werden, wie in den vergangenen 10 Jahren. So können THG-Schwankungen aus Produktionsschwankungen der letzten 10 Jahre auf die kommenden 10 Jahre abgedeckt werden, während Einsparungen aus dem veränderten Brennstoffmix gekürzt werden.*

Die Vorgehensweise ist nachvollziehbar und entsprechend im Antrag ausführlich darzustellen.

37.) *Laut IF-Methodology können Emissionen vorgelagerter Prozessketten jedenfalls mitberücksichtigt werden, wenn der Antragsteller belastbare Daten über diese Prozesse vorweisen kann oder die Kontrolle über diese Prozesse hat. Auch wenn diese nicht am Standort der Maßnahme stattfinden.*

*Wenn eine Maßnahme am Standort X (Prozessoptimierung) direkten Einfluss auf Vorprozesse am Standort Y hat: Können zusätzliche Einsparungen bei Vorprozessen in Verbindung mit Maßnahmen auch bei TDW mitberücksichtigt werden? Auch wenn diese Vorprozesse durch ein anderes Unternehmen bewerkstelligt werden?*

Eine positive Auswirkung (z.B. THG-Einsparung) der Maßnahme auf einen anderen Standort kann in der THG-Bilanz des antragstellenden Unternehmens nicht berücksichtigt werden.

Achtung: Emissionsverlagerungen sind gemäß FAQ Frage 19) zu berücksichtigen.

*38.) Ist es möglich, mehrere Maßnahmen (Umstellung Fertigungsprozess und Umstellung Wärmeenergiebereitstellung, wobei jede Maßnahme die Mindest-Investitionskosten überschreitet) an einem Standort als Gesamtprojekt (Standortdekarbonisierung) einzureichen?*

Wenn jede Maßnahme die Mindestanforderungen lt. Leitfaden erfüllt und abgegrenzt dargestellt werden kann, ist eine separate Einreichung je Maßnahme möglich.

Wenn es für das antragstellende Unternehmen Sinn gibt, einen Gesamtantrag zu stellen, ist dies möglich. Dabei ist zu beachten, dass keine Vermischung von ETS-Maßnahmen sowie Vermischung von ETS-Maßnahmen und nicht ETS-Maßnahmen erfolgt.

Achtung: Die Kombination von Einzelantrag und Gesamtantrag ist nicht möglich! -dies ist mit einer Mehrfacheinreichung gleichzusetzen und führt zu einem Ausschluss aus der Ausschreibung.

*39.) Welche Berechnungsvorlage muss ich für unser Projekt verwenden?*

Für die in der Ausschreibung der TDW geforderten Darstellung der THG-Einsparung, ist die Berechnung entsprechend dem Leitfaden anzuwenden. Es ist jene Berechnungsvorlage auszuwählen, die entsprechend der Vorgehensweise im Leitdokument („Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation“; im Downloadbereich auf der Webseite der KPC verfügbar) zu verwenden ist. Die entsprechende Vorlage („energy intensive industries“, „renewable electricity and heating“ oder „energy storage“) sind im Einklang mit dem Projekt vom Unternehmen selbst zu wählen.

Die Abwicklungsstelle wird diesbezüglich keine Empfehlung abgeben.

*40.) Ist ein Verkauf der Maßnahme nach Endabrechnung und Auszahlung im Vertragszeitraum innerhalb der Unternehmensgruppe zulässig bzw. möglich, wenn sich der Käufer vertraglich zur Umsetzung der geförderten Umwelteffekte bis zum Vertragsende durch Unterfertigung einer Eintritts- und Verzichtserklärung verpflichtet?*

Ein Verkauf der geförderten Anlage ist nach Endabrechnung und Auszahlung der Förderung prinzipiell möglich. Es ist jedenfalls eine Eintritts- und Verzichtserklärung vom Fördernehmer und vom zukünftigen Vertragspartner zu unterfertigen. Weitere Prüfungen können nötig sein. Die KPC ist über den geplanten Verkauf der Anlage zu informieren. Weitere Schritte werden im Anlassfall abgestimmt.

*41.) Wann kann mit einer Förderentscheidung gerechnet werden?*

Lt. Leitfaden 3.2, - die Projektauswahl wird im Mai 2024 erfolgen.

Eine frühere Information kann nicht zugesichert werden. Die Förderentscheidung wird jedoch schnellstmöglich bekanntgegeben.

*42.) Ein Betrieb will anstelle des bestehenden Gaskessels einen Biomassekessel einsetzen. Die Maßnahme findet am selben Betriebsstandort statt. Der bestehende Gaskessel wird abgeschaltet (Standby) und zukünftig wird ausschließlich der Biomassekessel betrieben. Dabei handelt es sich nicht um eine Standortverlagerung, sondern um eine zusätzliche Neuanlage am Standort. Ist diese Konstellation möglich? Welcher Unterschied besteht zu Frage FAQ 34?*

Mit der zusätzlichen Biomasseanlage ergibt sich eine Kapazitätsausweitung, welche in dieser Ausschreibung nicht förderfähig ist. Wenn jedoch über das Monitoringkonzept sichergestellt wird, dass der bestehende Gaskessel (tatsächlich) abgeschaltet ist und keine Kapazitätserweiterung stattfindet, ist eine Förderung möglich.

Die Frage FAQ 34.) bezieht sich auf Neuanlagen, also Standorte, wo zuvor noch keine Anlage mit historischen Daten gestanden ist (→ Neuanlagen auf grüne Wiese errichten / Erschließung einer neuen Betriebsstätte).

*43.) Wird es in der TDW eine 4. Ausschreibung geben?*

Es wird keine 4. Ausschreibung in der TDW stattfinden. In diesem Zusammenhang wird jedoch auf die „Transformation der Industrie“ (TDI) hingewiesen. Über den Start einer weiteren Ausschreibung zur TDI wird auf unserer Webseite [www.transformationderindustrie.at](http://www.transformationderindustrie.at) und über weitere Kanäle informiert.

## Kontakt

### **Serviceteam Transformation der Wirtschaft**

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1090 Wien

[transformation@kommunalkredit.at](mailto:transformation@kommunalkredit.at)

[www.umweltfoerderung.at/transformationwirtschaft3](http://www.umweltfoerderung.at/transformationwirtschaft3)



**Finanziert von der  
Europäischen Union**  
NextGenerationEU